

Hubert Mordek: *Kirchenrecht und Reform im Frankenreich. Die Collectio Vetus Gallica, die älteste systematische Kanonessammlung des fränkischen Gallien. Studien und Edition (= Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, hg. von Horst Fuhrmann, Band 1). Berlin/New York (de Gruyter) 1975. XXXIV, 723 S. mit 10 Tafeln, geb., DM 356.-.*

Im präzisierenden Untertitel erscheint das zentrale Objekt dieses ungemein reichhaltigen Buches und erfährt sogleich eine historische Einordnung, die unsere Kenntnis von Kirchenrecht und Reform im Frankenreich auf neue Grundlagen stellt. Dabei ist die erst von M. so bezeichnete *Collectio Vetus Gallica* bisher zwar ungedruckt, aber keineswegs unbekannt gewesen; als „die Sammlung der Handschrift von Angers“ nahm sie schon vor über 100 Jahren in F. Maassens „Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechts im Abendlande“ den (zeitlich) ersten Platz unter den systematisch geordneten Rechtssammlungen gallischer Herkunft ein (S. 821 ff. §§ 859–865). Dennoch fand sie kaum Beachtung in der mehr auf historisch-chronologische Sammlungen ausgerichteten kanonistischen Erforschung des Frühmittelalters, so daß ihre ausführliche Behandlung und Edition durch M. einer Neuentdeckung gleichkommt.

Dem Problem der Entstehung seiner Sammlung nähert sich M. in einer behutsamen, auch methodisch bemerkenswerten Analyse, die von dem erhaltenen Überlieferungsbefund, wie er in 13 vollständigen Codices vom späten 8. Jh. an vorliegt, allmählich zu den älteren Entwicklungsstufen vordringt. Zunächst erweist sich bei einer inhaltlichen Übersicht die Verteilung der etwa 400 Kapitel auf 64 Titel als eine planvolle Anlage, die kaum eine wichtige Rechtsfrage kirchlichen Lebens ausläßt und einen bewußt gestaltenden, in der Behandlung seiner Quellen recht konservativen, weil nur auswählenden und allenfalls kürzenden, aber nicht verändernden Verfasser (Redaktor) zu erkennen gibt. Die Texte gehen letztlich auf die Apostolischen Kanones, auf griechische (altkirchliche) und gallische Synoden (einschl. der *Statuta ecclesiae antiqua*) sowie einen einzigen Papstbrief (JK 311) zurück, doch ist die Anzahl der unmittelbar verarbeiteten Vorlagen bei näherem Hinsehen erstaunlich gering: die Kanonessammlung des Dionysius Exiguus in ihrer Zweitfassung (um 500), eine teilweise davon abhängige Vorläuferin der in der Hs. Toulouse 364 (vor 666/67) erhaltenen „Sammlung der Handschrift von Albi“ und die bis 554 reichende, im Berliner Cod. Phillipicus 1745 (7. Jh.) vorliegende „Sammlung der Handschrift von Lyon“, sämtlich also von historischer Ordnung. Weiteres Material, das einzeln anderen Quellen (bes. *Collectio Corbeiensis* und *Collectio Pithouensis*) entnommen ist, muß schon wegen deren Alter und Überlieferung als spätere Zutat gelten; umgekehrt bilden die außerhalb bekannter Sammlungen stehenden, z. T. allein in der *Vetus Gallica* überlieferten Exzerpte aus den Synoden von Lyon 518/23, 567/70 und 583 sowie von Mâcon 581/83 und 585 eine wichtige Stütze für M.s Erkenntnis, daß die *Collectio Vetus Gallica* in ihrer Urform um 600 im burgundischen Raum, wahrscheinlich in Lyon unter Bischof Etherius (ca. 586–602), zusammengestellt wurde. Die mit fast einhundertjährigem Abstand ebenfalls nur von ihr überlieferten Kanones einer Synode in Autun unter Bischof Leodegar (663–680?), von denen die Gesamtdatierung in bisheriger Forschung (zuletzt G. Le Bras) bestimmt war, wertet M. vielmehr als Spur einer ersten Überarbeitung, zumal er gute Gründe für eine Benutzung der *Vetus Gallica* bereits durch die Synode von Clichy (626/27) geltend machen kann.

Mit einer Entstehungszeit um 600 rückt die *Collectio Vetus Gallica* somit in eine entwicklungsgeschichtliche Parallele zu den Werken des karthagischen Diakons Fulgentius Ferrandus († vor 547) und des suewischen Bischofs Martin von Braga († 580), die zuvor schon in Afrika und Spanien ebenfalls die regionale kirchenrechtliche Überlieferung erstmals in systematische Ordnung umgesetzt hatten; wie diese versucht auch der ungenannte Verfasser der *Vetus Gallica*, sein partikulares Kirchenrecht nicht nur zugänglicher, sondern durch Verknüpfung mit den Kanones der alten Reichskirche auch „höherwertig“ zu machen, und belegt damit gerade zu einer Zeit, da die Synodalität der merowingischen Landeskirche schon zu er-

lahmen begann (aber in ihren Erträgen eben noch voll greifbar war), den engen Zusammenhang von (systematischem) Kirchenrecht und Reform, den M. im Titel seines Buches hervorkehrt. Dasselbe gilt von Leodegars nun erschlossener „Autun-Redaktion“ um 670, die uns die für 70 Jahre letzten Synodalbeschlüsse im Frankenreich wenigstens teilweise erhalten hat, aber noch mehr von der wesentlich weiter ausgreifenden Bearbeitung, die – nach M.s scharfsinnigen paläographischen Beobachtungen um 730/50 im Kloster Corbie – der *Vetus Gallica* ihre heute noch handschriftlich faßbare Gestalt gegeben hat. Sie fällt zeitlich genau mit dem Neuaufbruch der fränkischen Kirche unter den letzten Hausmeiern zusammen und zeigt erneut, daß dabei von Anfang an neben den angelsächsischen Impulsen auch verschüttete gallische Traditionen der Merowingerzeit wirksam waren.

Als gewissermaßen ‚erstes Rechtsbuch der karolingischen Kirchenreform‘ blieb die *Vetus Gallica* auch in ihrem weiteren Schicksal eng mit der allgemeinen kirchlichen Entwicklung verbunden. Wie M.s Kapitel über „Verbreitung, Einfluß und Wirkung“ der Sammlung deutlich macht, hat sich die in Corbie geschaffene Redaktion in einer nicht geringen Zahl von Handschriften ausgebreitet, unter denen überdies je eine südfranzösische und eine burgundisch-süddeutsche Sonderform mit weiteren Zusätzen ausgliedern sind. Während ihre Benutzung auf karolingerzeitlichen Konzilen kaum festgestellt werden kann (die bairische Synode von Reisbach 800 bildet eine bemerkenswerte Ausnahme), entfaltete die *Vetus Gallica* ihre größte Wirkung im Einfluß auf andere, jüngere Rechtssammlungen. blieb sie für den Gestalter einer kleinen *Collectio* im Berner Cod. 611 (um 727 entstanden) ein deutlich erkennbares, doch bloß formales Vorbild, so sind die Übernahmen in der noch vor 800 in Gallien angelegten, bald weit verbreiteten *Collectio Herovalliana* nach Zahl und Inhalt sehr gewichtig. Eine exkursartige Behandlung der Wirkung dieser zweiten großen systematischen Sammlung in Gallien (vgl. auch diese Zs. 81, 1970, S. 220 ff.) schafft erst die Grundlage für ein rechtes Urteil auch über die Bedeutung der *Vetus Gallica*, weil deren Einfluß bislang häufig mit dem der *Herovalliana* verwechselt worden ist. Wie sich nun zeigt, wurde die ältere Sammlung nämlich auch im 9. Jh. noch häufig unmittelbar herangezogen, so bes. in der *Collectio Frisingensis secunda* (clm 6243, um 800, von M. im Anhang S. 618 ff. gesondert ediert) und in der ersten Sammlung der Hs. von Bonneval (Paris. lat. 3859, nach 816), ferner – freilich meist nur ephemere – in manchen kleineren Sammlungen, bis die Produktivität karolingischer Kanonistik gegen Ende des Jahrhunderts allmählich erlosch. Historisch noch bedeutsamer sind die Spuren, die in den engeren Umkreis Karls des Großen führen: eine Handschriftenklasse der (historisch geordneten) *Dionysio-Hadriana* mit Ergänzungen aus der *Vetus Gallica*, die um 800 am fränkischen Königshof zusammengestellt worden ist, und ein Kapitular Karls (Nr. 47; MG. Capit. 1, 133 f.), das vollkommen nach der *Capitulatio* der *Vetus Gallica* formuliert wurde. Der Konnex von Kirchenrecht und Reform wird hier als handschriftlicher Befund unmittelbar anschaulich.

All diese Forschungen sind Voraussetzung und zugleich Ertrag der Edition, die samt ihrer handschriftenkundlichen Einleitung gut die Hälfte des Buches ausmacht (S. 265–617). Sie präsentiert die *Vetus Gallica* in einem höchst differenzierten Druckbild, das sich durch verschiedene technische Kunstgriffe geschickt den speziellen Gegebenheiten der Überlieferung anpaßt, allerdings die Lektüre der Einleitung auch für den flüchtigen Benutzer unumgänglich macht. Durch verschiedene Typengröße werden z. B. die ursprünglichen Bestandteile der Sammlung von den späteren Zusätzen klar abgehoben; in der Textgestaltung wird grundsätzlich das Prinzip der Leithandschrift (hier: Paris. lat. 1603, um 800) angewandt, doch im Einzelfall auch deren Text aus der sonstigen Überlieferung gebessert, was dann durch verschiedene diakritische Zeichen hervorgehoben wird. Beachtung verdient auch das Nebeneinander des Variantenapparats und des Quellenkommentars, in dem zugleich die (spärlichen) Varianten der *Vetus Gallica* gegenüber ihren Vorlagen vermerkt sind. Das Ideal einer „offenen Edition“ (S. 336), die in ihren Details so weit wie irgendmöglich nachprüfbar bleibt, dürfte insgesamt erreicht sein, freilich auch die Grenzen

seiner Anwendbarkeit erwiesen haben. Denn so wünschenswert eine entsprechende Darbietung auch anderer frühmittelalterlicher Rechtssammlungen wäre, sie würde bei den verwickelteren Überlieferungs- und Quellenverhältnissen gerade der bedeutendsten *Collectiones canonum* gewiß das technisch (und finanziell) Realisierbare übersteigen.

Mehr als eine konventionelle Schlußfloskel ist es schließlich, auf die reichhaltigen Register von M.s Werk hinzuweisen. Zumal das „Verzeichnis der zitierten Handschriften“ (S. 667–679) mit rund 800 Signaturen ist geeignet, einen Vorzug dieses Buches zu verdeutlichen, der auch abseits der konkreten Beschäftigung mit der *Vetus Gallica* von dauerndem Wert sein wird. Edition und begleitende Untersuchungen ruhen auf einem breiten Fundament mehrjähriger Handschriftenstudien, die an vielen Stellen im Text und in zahlreichen, wiederholt zu kleinen Exkursen ausgedehnten Anmerkungen ihren Niederschlag gefunden haben. Es dürfte wohl kaum eine kirchenrechtliche Sammlung der Spätantike und des Frühmittelalters geben, für deren Überlieferungsgeschichte M. nicht neue Gesichtspunkte (unbekannte Handschriften, geänderte Datierungen, Provenienzen u. ä.) liefert. Besonders die übersichtliche Zusammenstellung im Exkurs III („Zur handschriftlichen Überlieferung frühmittelalterlicher Kanonessammlungen“, S. 238–263) ist künftig bei jeder Konsultation des Standardwerkes von Maassen als Korrektiv heranzuziehen. Wenn M. „aus äußerlichen Gründen“ seinen Plan nicht realisieren konnte, einen „auf den neuesten Forschungsstand gebrachten Abriß der Quellen des kanonischen Rechts im Frühmittelalter“ zu geben (S. 238), so weckt doch gerade die Fülle des bereits hier vorgelegten Materials den Wunsch nach einer solchen Neubearbeitung von Maassens einst bahnbrechender, heute vielfach veralteter kanonistischer Quellenkunde. Niemand wäre für eine solche Aufgabe berufener als der Vf. des vorliegenden, eindrucksvollen Werkes.

München

Rudolf Schieffer

Der heilige Konrad, Bischof von Konstanz. Studien an Anlaß der tausendsten Wiederkehr seines Todesjahres, hg. von Helmut Maurer, Wolfgang Müller und Hugo Ott. Freiburg, Basel, Wien (Herder) 1975. Auch als Freiburger Diözesan-Archiv 95. 369 S., Ln., DM 38,-.

Vom heutigen Patron der Erzdiözese Freiburg glaubte die Forschung bislang zu wissen, daß er als Sohn des welfischen Grafen Heinrich von Altdorf in Sankt Gallen ausgebildet worden war und nach seiner Bischofserhebung von 934 als Rom imitierender Bauherr in enger Beziehung zu Otto d. Gr. gewirkt, durch seine pastorale Tätigkeit aber auch Anlaß für die Entstehung der Einsiedler Engelweihlegende und das Attribut der Spinne über dem eucharistischen Kelch gegeben hat. Für zusammenhängende Nachrichten über die 2. *Translatio* im Gefolge der päpstlichen Kanonisation von 1123 war man auf eine jüngere Konradvita wohl aus der Mitte des 12. Jahrhunderts angewiesen, da die ältere Lebensbeschreibung die Feierlichkeiten von 1123 nicht mehr berühre.

Hier bieten die Untersuchungen, die in dem mit Bildmaterial, Fußnoten und Gesamtregister musterhaft ausgestatteten Band zusammengefaßt sind, dankenswerte Präzisierungen und überraschende Ergänzungen. Otto Gerhard Oexle sucht zwar in erster Linie die Bedeutung der Konrad-Erhebung von 1123 für das Zusammenwachsen der welfischen Hausüberlieferung herauszustellen, kommt dabei aber auch zu dem Ergebnis, daß Heinrich „mit dem goldenen Wagen“ als Vater Konrads zweifelhaft wird; denn die unmittelbare Beziehung beider, deren Zugehörigkeit zum Welfenhaus nicht bestritten wird, stellt gerade eine solche Nahtstelle zwischen Überlieferungskernen dar, die erst später zusammenfanden (S. 28 f. u. 36). Bei der Zusammenstellung der Zeugnisse aus St. Gallen über die dortigen Beziehungen zum Ordinarius unterstreicht Johannes Duft das Gewicht des *Argumentum e silentio* gegen die Annahme einer St. Galler Schülerzeit oder gar Klosterzugehörigkeit Konrads (S. 56 f. u. S. 64 A. 35). Seine eigenen früheren Hinweise auf die ottonengemäße Rom-*Imitatio* im Bauprogramm Konrads zu Konstanz kann Helmut